

BEBAUUNGSPLAN NR. 23
„Torffehnsweg II“

Katasteramt Meppen
Im Auftrag: *Müllerberg*

hat in seiner Sitzung am

..... bekanntgemacht.

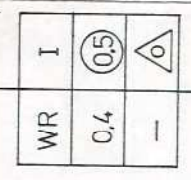
Begründung vom 17.11.80 bis 18.11.80


 Gemeinde Sögel

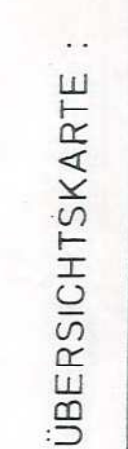
von der Genehmigung ausgenommen.
 Oldenburg, den 29. VIII. 1991
 Bez. Hrk. Weser-Ems
 Im Auftrage

während der Öffnungszeiten eingeschoben werden.
 ung rechtsverbindlich geworden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 23 GEMEINDE SÖGEL



Landkreis Emsland
Gemeinde Sögel
Gemarkung Sögel
Flur 20
Maßstab 1:1000
Herausgegeben vom Katasteramt Meppen
Stand: 27/9/80. Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch
das Katasteramt Meppen am 7.7.1980. -A 10036180-



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

[illegible][illegible]

Gemeinde Sögel

BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan Nr. 23 "Torffehnsweg II"

Gliederung:

1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
2. Anlass und Ziel der Planung
3. Bestehende Rechtsverhältnisse
4. Bestand innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
5. Einfügung in die Raumordnung und die Bauleitplanung der Gemeinde
6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
7. Beteiligung der Bürger
8. Erschließung und Versorgung
 - 8.1 Verkehrsmäßige Erschließung
 - 8.2 Ruhender Verkehr
 - 8.3 Wasserwirtschaftliche Erschließung
 - 8.4 Beseitigung der festen Abfallstoffe
 - 8.5 Energieversorgung
 - 8.6 Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs
 - 8.7 Kinderspielplätze
 - 8.8 Immissionsbelastung und Schallschutz
 - 8.9 Brandschutz
9. Bauliche und sonstige Nutzung
10. Textliche Festsetzungen
11. Planungsstatistik
12. Planverwirklichung und Kosten

1. LAGE UND ABRENZUNG DES GEBIETES

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 23 "Torffehnsweg II" liegt im Westen der Gemeinde Sögel. Es umfaßt die Flurstücke 30/4, 30/5, 30/6, 31/2, 32/1, 38/45, 38/46 der Flur 20 der Gemarkung Sögel. Im Norden grenzt die Straße "Sassenberg" an, im Osten der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 "Torffehnsweg", im Süden die Straße "Am neuen Land" und im Westen landwirtschaftlich genutzte Fläche.

2. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde Sögel sind die Reserven erschöpft. Mit der Ausweisung des vorliegenden Bebauungsplangebietes als Wohnbauland, beabsichtigt die Gemeinde ein erforderliches Maß an Bauplätzen zur Verfügung zu stellen. Der Rat der Gemeinde Sögel hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 beschlossen, um gleichzeitig die Voraussetzungen zur Erfüllung der besonderen Entwicklungsaufgabe der Gemeinde Sögel, dem "Wohnen" zu schaffen.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans soll das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 18 "Torffehnsweg" sinnvoll ergänzt und an die an der Straße "Am neuen Land" vorhandene Bebauung angeschlossen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erfolgt im Sinne des § 30 Bundesgesetz (BBauG).

3. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Ein verbindlicher Bauleitplan oder ein übergeleiteter städtebaulicher Plan bestehen für das Gebiet nicht. Eine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung gemäß § 1 (5) BBauG besteht nicht.

Das Bebauungsplangebiet ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Wohnbaufläche ausgewiesen. Von den kleinen bebauten Teilgebieten abgesehen befindet sich das Planungsgebiet im Eigentum der Gemeinde Sögel.

4. BESTAND INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

Auf den Flurstücken 30/6 und 38/45 stehen Wohngebäude. Der Rest des Bebauungsplangebiets wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

5. EINFÜGUNG IN DIE RAUMORDNUNG UND DIE BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE

Die vorgesehene Nutzung im Bebauungsplangebiet Nr. 23, deckt sich mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, zumal auch im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland, der Gemeinde Sögel der Entwicklungsschwerpunkt " Wohnen " zugewiesen wird.

Die Entwicklung des vorliegenden Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BBauG für die Samtgemeinde Sögel ist gegeben, da das Planungsgebiet im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen ist.

6. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 2 (5) BBauG an der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans beteiligt.

7. BETEILIGUNG DER BÜRGER

Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23, nach § 2a Abs. 2 BBauG, hat in der Zeit vom 25.8.1980 bis 15.9.1980 stattgefunden. Der Anhörungstermin war am 16.9.1980.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde gem. § 2a Abs. 6 BBauG auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

8. ERSCHLIESSUNG UND VERSORGUNG

8.1 Verkehrsmäßige Erschließung: Das Bebauungsplangebiet wird über die im Bebauungsplan Nr. 18 "Torffehnsweg" vorgesehene Erschließungsstraße an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die im Planungsgebiet vorgesehene Erschließungsstraße wird auf eine Breite von 10,0 Meter ausgelegt und endet mit einem Wendehammer. Von der Straße "Sassenburg" aus, werden jeweils 2 Bauplätze über 3,0 Meter breite Wohnwege an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Im Bereich der Verkehrsknotenpunkte wurden Sichtdreiecke von jeweils 22,0 Meter Schenkellänge ausgewiesen.

8.2 Ruhender Verkehr: Die für die zukünftigen Bewohner erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken auszulegen. Öffentliche Parkfläche wurde nicht gesondert ausgewiesen, Stellplätze für Besucher etc. stehen im Straßenraum in ausreichendem Umfang zur Verfügung, wobei durch das Parken im Straßenraum ein verkehrsberuhigender Effekt erzielt werden könnte, und durch das Parken im Straßenraum zusätzliche Gefahrenpunkte nicht befürchtet werden müssen.

8.3 Wasserwirtschaftliche Erschließung: Das Planungsgebiet wird an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Sögel, sowie an die Schmutz- und Regenwasserkanalisation angeschlossen.

8.4 Beseitigung der festen Abfallstoffe: Das Planungsgebiet wird durch zentrale Müllbeseitigung des Landkreises Emsland entsorgt.

8.5 Energieversorgung: Der Anschluß des Baugebiets an das Netz der Energieversorgung Weser-Ems ist sichergestellt.

8.6 Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarf: Die Versorgung der Wohnbevölkerung im Bebauungsplangebiet mit Gütern des täglichen Bedarfs ist gesichert. Im Kreuzungsbereich "Sassenberg"/ "Wahner Straße" ist ein Supermarkt vorhanden. Im übrigen ist das Ortszentrum mit seinem Angebot an Waren und Dienstleistungen über verschiedene Verkehrsverbindungen relativ günstig erreichbar.

8.7 Kinderspielplätze: Die nach dem Niedersächsischen Gesetz über Spielplätze vom 6. Februar 1973 erforderlichen Spielplätze für Kleinkinder sind auf den Grundstücken anzulegen.

In dem östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 18 "Torffehnsweg" wurde ein Kinderspielplatz mit einer Größe von ca. 1500 qm ausgewiesen. Dieser Kinderspielplatz dient ebenfalls zur Versorgung des vorliegenden Baugebietes.

8.8 Immissionsbelastung und Schallschutz: Stark beeinträchtigende Immissionsbelastungen sind im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten. Ausgehend von den westlich und nördlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen, können jedoch zeitlich begrenzte Geruchsbelästigungen - z. B. bei Ausbringen von Gülle- nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei entsprechender Rücksichtnahme durch die landwirtschaftlichen Betriebe, müßten diese sich jedoch in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dürfte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß die genannten landwirtschaftlichen Flächen langfristig der Wohnbebauung zugeführt werden.

Spezielle Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine größeren Lärmbelästigungen zu erwarten sind.

8.9 Brandschutz: Die erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes werden entsprechend der einschlägigen Vorschriften erstellt.

9. BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG

Da die Straßen "Sassenberg" und "Am neuen Land" als Wohnsammelstraßen zu betrachten sind, wurde entlang dieser Verkehrswege ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Im inneren Bereich des Planungsgebietes wurde ein Reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen, um in diesem Bereich eine höhere Wohnqualität zu sichern.

Der Bedarf an Bauland in der Gemeinde Sögel richtet sich im wesentlichen auf Baugrundstücke für den Einfamilienhausbau. Aus diesem Grunde wurde im gesamten Plangebiet die Zahl der Vollgeschosse auf "I" begrenzt. Nach § 17 (1) der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) sind demnach als Höchstmaß der baulichen Nutzung, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschoßflächenzahl von 0,5 zulässig.

Die Bauweise wurde als offene Bauweise festgelegt, wobei nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, um den Charakter eines Einfamilienhausgebietes sicherzustellen.

Die Grundstückeinteilung soll entsprechend der im Plan dargestellten Form vorgenommen werden. Somit können im Gebiet 24 Wohngebäude errichtet werden.

10. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Baugrenzen, die durch vorhandene Gebäude verlaufen, werden erst im Neubaufall oder bei Umbauten die einem Neubau gleichkommen, verbindlich.

Zwischen Verkehrsfläche und Garagentor muß der Stauraum mindestens 5,00 Meter betragen.

Auf die Festlegung von Firstrichtungen wird ausdrücklich verzichtet.

Weitere detaillierte textliche Festsetzungen sind nicht vorgesehen.

11. PLANUNGSSTATISTIK

Gesamtfläche des Planungsgebiets:	2,34 ha = 100,0 %
davon -öffentliche Verkehrsfläche:	0,20 ha = 8,6 %
-Nettowohnbauland:	2.12 ha = 91,4 %

12. PLANVERWIRKLICHUNG UND KOSTEN

Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen werden entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.

Die geplante Straße wird vor Fertigstellung der Gebäude so hergerichtet, daß Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den Grundtücken gelangen können.

Für das geplante Wohngebiet wird die Löschwasserversorgung so erstellt, daß ein Löschwasserbedarf von 13,1 l/sec. vorhanden ist.

Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 Meter nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen werden mit dem zuständigen Ortsbrandmeister festgelegt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Funde

meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978). Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems (Dez. 406) benachrichtigen wird.

Nach überschlägiger Ermittlung betragen die Kosten für die Erschließung des Baugebietes für:

Straßenbau	ca. 130.000,-- DM
Regenwasserkanalisation	ca. 40.000,-- DM
Schmutzwasserkanalisation	ca. 1.600 DM / Anschluß
Wasserversorgung	ca. ^{1.000} 500 DM / Anschluß

Der von der Gemeinde Sögel zu tragende Anteil beträgt demnach ca. 17.000,--DM.

Die Bereitstellung der erforderlichen kommunalen Mittel erfolgt im Rahmen des Investitionshaushalts.

Sögel, den **-6. Mai 1981** 1981

<u>111-4-1</u> (Bürgermeister)		<u></u> (Gemeindedirektor)
-----------------------------------	---	---

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschuß gemäß § 10 BBauG vom 29. April 1981 zugrunde gelegen.

Sögel, den 7. Mai 1981


Gemeindedirektor

Hat vorgelegen
Oldenburg, den 29. JULI 1981
Bez.-Reg. Weser-Ems

Im Auftrag 

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

Nr. 24	Herausgeber: Landkreis Emsland	15. 9. 1981
--------	--------------------------------	-------------

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden				
245	Flurbereinigung Borsum-Neurhede, Kreis Emsland AH 104	163	255	Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 604 - A der Stadt Meppen; Baugebiet: „Erweiterung des Industriegebietes Rühlerfeld“	168
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		256	Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen; Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“	168
246	Neubau eines Hähnchenmaststalles durch Herrn Johannes Cordes-Dreyer, Ringstraße 9, 4473 Haselünne, Ortsteil Eltern	164	257	Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 93 der Stadt Meppen; Baugebiet: „Südlich vom Lerchenweg“	169
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		258	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 1981 vom 26.6.1981	169
247	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 1981 vom 18.8.1981	165	259	Bebauungsplan Nr. 23 „Westlich Splitting“ - 2. Änderung - der Stadt Papenburg	170
248	Bebauungsplan Nr. 5 „Friedhof“ - 1. Änderung - der Gemeinde Bockhorst	165	260	Bebauungsplan Nr. 57 „Hüntestraße/B 70“ der Stadt Papenburg	170
249	Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Kirche“ der Gemeinde Breddenberg	165	261	Bebauungsplan Nr. 60 „Nördlich der K 158, zwischen Gutshofstraße und Dieckhausstraße“ der Stadt Papenburg	171
250	2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Waldstraße“ vom 26.03.1981 der Gemeinde Dörpen	166	262	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 1981 vom 3. 4. 1981	171
251	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 1981 vom 10.6.1981	166	263	Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Salzbergen vom 18.03.1974	172
252	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 1981 vom 2.6.1981	166	264	Bebauungsplan Nr. 23 „Torffehnsweg II“ der Gemeinde Sögel	172
253	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 1981 vom 11.6.1981	167	265	Bebauungsplan Nr. 7 Teil B „Neustadt“ Erweiterung II B“ der Gemeinde Spahnharrenstätte	172
254	Bebauungsplan Nr. 127 - Änderung Nr. 1 nach § 13 BBauG; Baugebiet: „Am Schwarzen Weg“ der Stadt Lingen (Ems)	167			

D. Sonstige Veröffentlichungen

A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden

- 245 Flurbereinigung Borsum-Neurhede, Kreis Emsland AH 104

Beschluß

Mit Beschluß des Niedersächsischen Landeskulturamtes vom 18. Sept. 1967 - A 3/3.1(c) o.Nr. 2/67, Borsum-Neurhede, Landkreis Aschendorf-Hümmling 104 - ist in den Gemeinden Borsum und Neurhede im Landkreis Aschendorf-Hümmling sowie für Teile der Gemeinde Heede das Flurbereinigungsverfahren Borsum-Neurhede nach §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ange-

ordnet worden. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.791 ha.

Gemäß § 87 Abs. 4 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 547 ff. - ordne ich auf Antrag der Enteignungsbehörde an, daß das Flurbereinigungsverfahren Borsum-Neurhede als ein Verfahren unter Anwendung der §§ 87 bis 89 FlurbG durchgeführt wird. Die im Einleitungsbeschluß vom 18. Sept. 1967 angeführten Zielsetzungen und Gründe werden insofern erweitert.

Nach den Planfeststellungsunterlagen des Unternehmens (Bundesrepublik Deutschland) beträgt der Landbedarf insgesamt ca. 12 ha. Der Einwirkungsbereich zur Größe von 222 ha wurde im Benehmen mit dem Unternehmensträger festgelegt und ist in der Gebietskarte durch eine unterbrochene Linie besonders dargestellt. Die Gebietskarte mit dem

Der Rat der Gemeinde Renkenberge ist dieser Maßgabe durch Beschluß vom 14. 7. 1981 beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Renkenberge öffentlich aus.

GEMEINDE RENKENBERGE
Der Gemeindedirektor

Renkenberge, den 25.8.1981

263 Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Salzbergen vom 18. 03. 1974

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der Gemeinde Salzbergen am 4. August 1981 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

„Für die Ortschaften gem. § 12 dieser Hauptsatzung werden für die Dauer der am 1. 11. 1981 beginnenden Wahlperiode Ortsräte gewählt. Die Zahl beträgt für Holsten-Bexten 7 Mitglieder, für Steide 5 Mitglieder.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzbergen, den 04. August 1981

GEMEINDE SALZBERGEN

Niemeyer
Bürgermeister

Lange
Gemeindedirektor

Genehmigung

Genehmigt gemäß § 7 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Okt. 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Okt. 1980 (Nds. GVBl. S. 385).

LANDKREIS EMSLAND
Der Oberkreisdirektor
Hauptamt - 150-23.15.01
Immer

Meppen, den 31. Aug. 1981

264 Bebauungsplan Nr. 23 „Torffehnsweg II“ der Gemeinde Sögel

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 29. Juli 1981 - Az. 309.9-21102-54047 - den Bebauungsplan Nr. 23 „Torffehnsweg II“, bestehend aus der Planzeichnung, teilweise genehmigt. Die besonders gekennzeichneten textlichen Festsetzungen sind von der Genehmigung ausgenommen.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, während der Dienststunden unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 12 Satz 2 BBauG rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie auf Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gem. § 155 a Satz 1 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

Sögel, den 31. Aug. 1981

265 Bebauungsplan Nr. 7 Teil B „Neustadt“ Erweiterung II B“ der Gemeinde Spahnharrenstätte

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 10. August 1981 - Az. 309.9-2192-54048 - den Bebauungsplan Nr. 7 Teil B „Neustadt“ Erweiterung II B“ genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG ab sofort bei der Gemeindeverwaltung in Spahnharrenstätte, während der Dienststunden unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 2 BBauG rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie auf Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 155 a Satz 1 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Spahnharrenstätte geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE Spahnharrenstätte, den 26.8.1981
Der Gemeindedirektor